

3. Jahresbericht des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit

Hiermit erstatte ich der Bürgerschaft (Landtag) und dem Präsidenten des Senats über das Ergebnis der Tätigkeit im Jahre 2008 den 3. Jahresbericht zum 31. März 2009 (§ 12 Abs. 3 Bremer Informationsfreiheitsgesetz - BremIFG). Redaktionsschluss für die Beiträge war der 1. Dezember 2008.

Sven Holst

Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	3
1.1	Zur Situation der Informationsfreiheit im Land Bremen.....	4
1.2	Verschiedene Auswertungen	6
1.3	Entwicklung der Homepage „www.informationsfreiheit.bremen.de“	7
2.	Bremische Bürgerschaft – Die Arbeit des Medienausschusses	8
3.	Anwendungsfälle des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes.....	11
3.1	Erarbeitung einer Handlungsempfehlung für die Bauverwaltung.....	12
3.2	Erteilung von Informationen zu Fluglärm.....	13
3.3	Keine Informationserteilung durch den VBN	14
3.4	Das Informationsfreiheitsgesetz im Besteuerungsverfahren.....	15
3.5	Umfang der Veröffentlichungspflichten nach § 11 BremIFG.....	17
4.	Das zentrale elektronische Informationsregister ging in Betrieb	19
5.	Elektronischer Informationszugangsantrag.....	20
6.	Verabschiedung der Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 6 BremIFG	21
7.	Erheben statistischer Daten zur Erfüllung der Aufgaben nach § 13 BremIFG	22
8.	Ausführungen zur Gebührenverordnung	24
9.	Entwicklungen in Deutschland und Europa	25
9.1	Gesetzgeberische Aktivitäten in den Bundesländern.....	26
9.2	Gesetzgeberische Aktivitäten des Bundes.....	27
9.2.1	Agrar- und Fischerei-Fonds-Informationen-Gesetz (AFIG).....	28
9.2.2	Geodatenzugangsgesetz	29
9.2.3	Erfahrungen mit dem Verbraucherinformationsgesetz.....	30
9.2.4	Weiterentwicklung des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes	31
9.3	Aktivitäten auf europäischer Ebene.....	32
9.3.1	Konvention des Europarates über den Zugang zu amtlichen Dokumenten.....	33
9.3.2	Überarbeitung der Verordnung über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (VO Nr. 1049/2001)	34
9.4	Neue Informationsfreiheitsgesetze und -beauftragte	35
9.5	Neue Gerichtsentscheidungen zur Informationsfreiheit	36
10.	Die Entschließungen der Konferenzen der Informationsfreiheitsbeauftragten im Jahr 2008.....	38
10.1	Die Europäische Union braucht nicht weniger, sondern mehr Transparenz.....	39
10.2	Die neue Konvention des Europarats zur Informationsfreiheit so bald wie möglich unterzeichnen und ratifizieren!	40
11.	Anhang	41
11.1	Übersicht: Stand der Umsetzung der Veröffentlichungspflichten nach § 11 BremIFG	42
11.2	Pressespiegel	49

1. **Vorwort**

1.1 Zur Situation der Informationsfreiheit im Land Bremen

Insgesamt ist Bremen bei der Informationsfreiheit auch im Vergleich zu anderen Ländern jetzt gut aufgestellt, denn es ist zu wichtigen Verbesserungen gekommen. Das elektronische Informationsregister, um das uns viele aus anderen Ländern beneiden, ist im Frühjahr im Internet online geschaltet worden und erfreut sich wachsender Beliebtheit (vgl. Näheres unter Ziff. 4 dieses Berichts). Damit ist ein zentraler Baustein fertig, der es den Bürgern ermöglicht, im Internet unkompliziert und in eigener Initiative ohne große Zeit und Mühen Informationen zu recherchieren. Gleichzeitig erhalten sie so Anregungen für Informationszugangsanträge. Die vom Gesetz vorgesehenen Informationen aus den verschiedenen Senatsressorts und dem Magistrat werden nach und nach durch Verlinkung in das elektronische Informationsregister eingestellt (vgl. Ziff. 11.1 dieses Berichts).

Die nach § 11 Abs. 6 BremIFG zu erlassende Rechtsverordnung, die für den Inhalt des elektronischen Informationsregisters die notwendigen Festlegungen trifft, ist nach Abstimmung mit meinem Haus in Kraft gesetzt worden (vgl. Ziff. 6 dieses Berichts). Die notwendigen statistischen Erhebungen nach § 13 BremIFG sind in Abstimmung mit mir festgelegt worden, und die auch für die spätere Evaluierung des Gesetzes notwendigen Zahlen und Fakten werden nun parallel erhoben und wurden für 2007 bereits nacherhoben (vgl. Ziff. 7 dieses Berichts). Insgesamt muss festgestellt werden, dass man sich im Hause der Senatorin für Finanzen, die für die Durchführung des BremIFG maßgebend ist, viel Mühe bei der Entwicklung des elektronischen Informationsregisters gegeben und den Bürgerinnen und Bürgern intelligente Suchfunktionen an die Hand gegeben hat. Das Recherche-Modul wird ergänzt durch die Möglichkeit einer verschlüsselten „Onlineanfrage“, die es den Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, sich direkt mit einer Frage mit dem jeweilig zuständigen Ressort in Verbindung zu setzen (Näheres unter Ziff. 5 dieses Berichts). Begleitet wurde diese Entwicklung durch den parlamentarischen Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten (Medienausschuss), der sich über die Entwicklung regelmäßig berichten ließ (vgl. Ziff. 2 dieses Berichts). Dass ich seit jüngstem meine Aufgaben nach dem BremIFG nicht mehr zu Lasten des Datenschutzes bewältigen muss, verdanke ich der Abordnung eines Beschäftigten durch die Senatorin für Finanzen seit Oktober 2008. So konnte ich neben der Erledigung der anfallenden Aufgaben auch das Angebot meiner Homepage für die Informationsfreiheit ausbauen (vgl. Ziff. 1.2 dieses Berichts).

Da die nach dem BremIFG zur Verfügung zu stellenden Informationen zunehmend auch über das elektronische Informationsregister abgerufen werden können, ist es - nicht nur für die Evaluation - notwendig, auch diesen Nutzungsstrang im Auge zu behalten. Besonders häufig nachgefragte Bereiche der Verwaltung können sich so z. B. von Arbeit entlasten, indem sie selbsttätig entsprechende Informationen ins Internet einstellen. Ich habe daher mit den Verantwortlichen im Finanzressort verabredet, anonyme Nutzungsdiagramme zu erstellen und diese wenigstens bis zur Evaluierung aufzubewahren. Eine erste Halbjahresauswertung liegt vor (vgl. Ziff. 7 dieses Berichts). In diesem Jahr (2009) muss dann auch schon damit begonnen werden, ein Konzept zur Evaluierung des Gesetzes zu entwickeln. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es nach dem IFG sowohl eine

Untersuchung des Senats unter meiner Mitwirkung, wie ein Jahr später eine Untersuchung im Auftrage des Parlaments geben soll. Genaue Vorgaben enthält die Gesetzesbegründung dazu nicht. Ich habe hierzu schon einige Ideen und werde diese dem zuständigen parlamentarischen Ausschuss, dem Medienausschuss, unterbreiten und danach ein Konzept mit dem Ausschuss und Senat abstimmen.

Ich komme also zu dem Ergebnis, dass sich in Sachen Informationsfreiheit im Land Bremen vieles zum Guten weiterentwickelt hat. Aber wo stehen wir jetzt im Vergleich zum Bund und den anderen Ländern? Nun, zunächst einmal ist festzustellen, dass eine ganze Reihe anderer Bundesländer noch überhaupt keine Regelungen zur Informationsfreiheit in Kraft gesetzt haben. Die Regelungen im Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG) sind durchaus vergleichbar mit den übrigen Regelungen im Bund und den Ländern, die ein Informationsfreiheitsgesetz haben. Das große Plus des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes sind die Regelungen zum elektronischen Informationsregister. Hier hat Bremen die elektronischen Strukturen geschaffen und das Gesetzesportal mit allen Gesetzen des Landes ist voll integriert. Jetzt müssen nur noch die anderen vom Gesetz vorgeschriebenen Bereiche weiter aufgefüllt werden, dann hat die Verwaltung ihren gesetzlichen Auftrag erfüllt.

1.2 Verschiedene Auswertungen

Für den Zeitraum Mai bis Oktober des Berichtsjahres liegt nun statistisches Zahlenmaterial zum Zugriff auf Seiten zu dem Thema „Informationsfreiheit“ im Onlineangebot von „bremen.de“ vor. Die Zahlen dokumentieren insgesamt ein erfreuliches Interesse an diesem Themenbereich (siehe auch Ziff. 7 dieses Berichts). Im Durchschnitt 1100 Zugriffe monatlich gleich nach dem Start sind eine beachtliche Zahl, insbesondere, wenn man die durchschnittlich monatlichen Zugriffe in Höhe von 3100 auf meiner Homepage zur Informationsfreiheit noch hinzurechnet (vgl. Ziff. 1.3 dieses Berichts). Insbesondere das Gesetzesportal unter „bremen.de“ erfreut sich - den ersten vorliegenden Zahlen nach zu urteilen - großer Beliebtheit.

Nachträglich wurde für das Jahr 2007 zu statistischen Zwecken noch die Zahl der Fälle ermittelt, in denen Bürgerinnen und Bürger das ihnen durch das Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG) eingeräumte Informationszugangsrecht gegenüber öffentlichen Stellen in Bremen geltend gemacht haben (vgl. Ziff. 7 dieses Berichts). Zahlen zu Zugangsanträgen im Berichtsjahr (2008) werden voraussichtlich im Februar oder März 2009 - und damit leider erst nach Redaktionsschluss - zur Verfügung stehen, so dass insoweit noch nicht näher berichtet werden kann.

Im Oktober 2008 habe ich mit den Prüfungen begonnen, inwieweit die öffentlichen Stellen in Bremen ihren Veröffentlichungspflichten gemäß § 11 BremIFG nachgekommen sind (vgl. Ziff. 11.1 dieses Berichts). Die hierzu gefertigte Übersicht weist in einigen Bereichen noch erheblichen Nachholbedarf aus. Einige Dienststellen sind nicht im Internet präsent, weil sie keine eigene Homepage haben. Gleichwohl sind sie verpflichtet, die genannten Informationen - soweit vorhanden - in elektronischer Form anzubieten. Hier bedarf es noch einer Hilfestellung, gewisse wiederkehrende Angaben bei vergleichbaren Verwaltungseinheiten, z. B. bei Ortsämtern, könnten auch gebündelt werden.

1.3 Entwicklung der Homepage „www.informationsfreiheit.bremen.de“

Um einen genaueren Überblick über die Anzahl der Zugriffe auf meine Homepage zu erhalten, habe ich einen Zähler eingefügt. Die Seite meiner Homepage www.informationsfreiheit.bremen.de wurde von Januar bis Ende November von 38 000 Besuchern aufgerufen.

Auch im Berichtsjahr wurde meine Homepage weiter ausgebaut. Der Punkt Rechtsprechung wurde unter dem Menüpunkt Gesetzestexte aufgenommen und meine Broschüre „Informationsfreiheit und Datenschutz“, die im März veröffentlicht wurde, kann auch auf meiner Homepage eingesehen und von ihr heruntergeladen werden.

Seit Anfang des Jahres gibt es das zentrale elektronische Informationsregister, daher konnte ich mein „Baustellenschild“ unter diesem Menüpunkt entfernen und dorthin auf „www.bremen.de“ verlinken.

2. Bremische Bürgerschaft – Die Arbeit des Medienausschusses

In ihrer Februar-Sitzung 2008 hat die Bremische Bürgerschaft über den 1. Bericht des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit, Drs. 16/1363, debattiert (PIPr. S. 1088 ff.) und von der Stellungnahme des Senats, Drs. 17/32, sowie von dem Bericht des Ausschusses für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten (Medienausschuss), Drs. 17/189, Kenntnis genommen.

In ihrer Sitzung am 7. Mai 2008 überwies die Bremische Bürgerschaft (Landtag) den von mir zum 31. März 2008 vorgelegten 2. Jahresbericht zur Informationsfreiheit (Drs. 17/326) zur Beratung und Berichterstattung an den Medienausschuss.

Der Ausschuss nahm die Beratungen in seiner Sitzung am 6. Juni 2008 auf und ließ sich durch die Vertreterin der Senatorin für Finanzen und mich über die nunmehr fast zweijährigen Erfahrungen mit dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG) unterrichten. Im Mittelpunkt meines Berichts stand das zentrale elektronische Informationsregister (§ 11 BremIFG), das seit 10. März 2008 freigeschaltet ist und seit Mai 2008 im Echtbetrieb läuft, sowie die zur Ausführung des § 11 BremIFG erlassene Verordnung über die Veröffentlichungspflichten nach dem BremIFG vom 15. April 2008 (BremGBl. 2008 Nr.18, S. 76). Daneben wies ich insbesondere noch auf die damals noch mangelnde statistische Datenerfassung zur Absicherung der für 2010 und 2011 vorgesehenen Evaluation des BremIFG hin, informierte über den Ausbau des Angebots zur Informationsfreiheit auf der Homepage meiner Dienststelle und schilderte einige Beschwerdefälle. Zusammenfassend stellte ich fest, dass sich die Regelungen des BremIFG weitgehend bewährt hätten und im Bundesvergleich durchaus als vorbildlich bezeichnet werden könnten.

Die Stellungnahme des Senats vom 22. Juli 2008 (Drs. 17/495) zu meinem 2. Jahresbericht überwies die Bremische Bürgerschaft (Landtag) in ihrer Sitzung am 11. September 2008 zur Beratung und Berichterstattung an den Medienausschuss. Der Ausschuss trat daraufhin in seiner Sitzung am 10. Oktober 2008 erneut in Beratungen ein und gab der Vertreterin der Senatorin für Finanzen und mir nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme zum Thema Informationsfreiheit. Ich wies erneut auf die Veröffentlichungspflichten nach § 11 BremIFG und den weiterhin bestehenden Umsetzungsbedarf in der Verwaltung hin. Seitens der Senatorin für Finanzen wurde ausgeführt, dass derzeit bereits 1850 Dokumente im Informationsregister eingestellt seien und wöchentlich neue Dokumente hinzukämen. Mittels eines auf Basis der Vorschläge des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit erstellten Fragebogens seien nunmehr auch die statistischen Daten rund um Informationszugangsanträge nach dem BremIFG von den betroffenen Behörden für das Jahr 2007 nacherhoben worden. Auf Nachfrage des Medienausschusses teilte die Vertreterin der Senatorin für Finanzen mit, dass im Jahr 2007 insgesamt 25 Informationszugangsanträge nach dem BremIFG gestellt worden seien, u. a. in den Themenbereichen Luftfahrt, Schule/Wissenschaft, Wahlrecht, Vergaberecht, Abgaben, Beteiligungsmanagement, Schornsteinfegerrecht, Verwaltungsorganisation. Soweit ersichtlich sei die Zahl der Anfragen im Jahr 2008 zurückgegangen, was insbesondere auch auf die umfangreiche Veröffentlichung von Dokumenten im Informationsregister zurückgeführt werden könne. Die Erhebung der IFG-Antragszahlen für das Jahr 2008 sei zu Beginn des Jahres 2009 geplant. Der

Medienausschuss bat daraufhin, zusätzlich noch die genauen Zugriffszahlen auf das elektronische Informationsregister festzustellen und diese nachzureichen.

Der Medienausschuss erstattete daraufhin der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) seinen Bericht (Drs. 17/615), den ich im Folgenden wiedergebe und der voraussichtlich in der Januar-Sitzung der Bremischen Bürgerschaft behandelt wird.

Bericht und Antrag des Ausschusses für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten zum 2. Jahresbericht des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit vom 31. März 2008 (Drs. 17/326) und zur Stellungnahme des Senats vom 22. Juli 2008 (Drs. 17/495).

I. Bericht

Die Bürgerschaft (Landtag) überwies in ihrer Sitzung am 7. Mai 2008 den 2. Jahresbericht des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit vom 31. März 2008 (Drucksache 17/326) und in ihrer Sitzung am 11. September 2008 die dazu erfolgte Stellungnahme des Senats vom 22. Juli 2008 (Drucksache 17/495) an den Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten zur Beratung und Berichterstattung.

Der Ausschuss führte Beratungen in seinen Sitzungen am 6. Juni 2008 sowie 10. Oktober 2008 durch und ließ sich durch den Landesbeauftragten für Informationsfreiheit und die Senatorin für Finanzen über den aktuellen Stand und die Erfahrungen mit dem Informationsfreiheitsgesetz informieren.

Aufbau des elektronischen Informationsregisters: Das elektronische Informationsregister wurde am 10. März 2008 nach einigen Verzögerungen freigeschaltet und ist seitdem voll nutzbar. Es wird nun ständig von den Ressorts mit neuen Dokumenten (z. B. Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenplänen) ergänzt. Bei den Zugriffen auf das Register ist ein Anstieg zu verzeichnen. Die Möglichkeit, Informationen unmittelbar im elektronischen Informationsregister abzurufen, hat dazu geführt, dass die Anzahl der Anfragen bei den Ressorts relativ gering geblieben ist. Der Ausschuss merkt an, dass die Verlinkung von den einzelnen Internetportalen der bremischen Verwaltung auf das elektronische Informationsregister noch übersichtlicher gestaltet werden sollte. Eine parallele dezentrale Speicherung von Dokumenten im elektronischen Informationsregister und zugleich auf den Internetseiten der Ressorts ist nicht erforderlich und läuft dem Zweck des Informationsregisters zuwider. Die Informationen sollen alle an einer zentralen Stelle für die Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung stehen.

Verabschiedung der Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 6 BremIFG: Am 25. April 2008 trat die Verordnung über die Veröffentlichungspflichten nach dem BremIFG in Kraft. Danach sind insbesondere Anordnungen, Dienstanweisungen, Erlasse, Durchführungsvorschriften, Richtlinien und Rundschreiben zu veröffentlichen. Sofern Senatsvorlagen nicht veröffentlicht werden sollen, bedarf dies einer Begründung.

Erhebung statistischer Daten zur Erfüllung der Aufgaben nach § 13 BremIFG: Der Senat hat unter Mitwirkung des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit das BremIFG nach § 13 BremIFG auf seine Auswirkungen zu überprüfen und die Bremische Bürgerschaft im Jahr 2010 darüber zu unterrichten. Die öffentlichen Stellen sollen daher eine Statistik führen, die den Gegenstand des

Antrags, die Dauer der Bearbeitung, die Entscheidung über den Antrag sowie die Anzahl der Widersprüche und Klagen umfasst. Die ressortübergreifende Arbeitsgruppe hat auf der Basis eines Vorschlages des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit einen Fragebogen erarbeitet, mit dessen Hilfe die Ressorts die Daten erheben werden. Jeweils im Januar werden die Daten für das zurückliegende Jahr von der Senatorin für Finanzen bei den Ressorts abgefragt.

Der Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten stellt fest, dass sich die Regelungen des Informationsfreiheitsgesetzes bewährt haben. Seit dem ersten Jahresbericht des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit konnten viele Kritikpunkte bezüglich der Umsetzung des Gesetzes erfolgreich erledigt werden.

II. Antrag

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) tritt den Bemerkungen des Ausschusses für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten bei.

3. Anwendungsfälle des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes

3.1 Erarbeitung einer Handlungsempfehlung für die Bauverwaltung

Als zuständige oberste Baubehörde wandte sich der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa im Berichtsjahr an mich mit der Frage, inwieweit für Personen, die nicht gem. § 29 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz am Verwaltungsverfahren beteiligt sind, nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG) ein Anspruch auf Einsichtnahme in Bauantragsakten bestehe. Es sei beabsichtigt, für die unteren Baubehörden eine Handlungsempfehlung zu erstellen, aus der klar ersichtlich sei, wann ein Informationsanspruch bestehe und wann dieser insbesondere wegen der Zugangsschranke des Schutzes personenbezogener Daten gem. § 5 BremlFG zu verneinen sei.

Ich denke, es ist selbstverständlich, dass Anträge auf Informationszugang nach dem BremlFG einzelfallbezogen gestellt werden und dementsprechend auch einzelfallbezogen zu bearbeiten sind.

Ich habe die Idee begrüßt und wies das Ressort darauf hin, dass nach dem BremlFG grundsätzlich auch Zugang zu personenbezogenen Daten besteht. Ein Zugang darf jedoch gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 BremlFG nur insoweit gewährt werden, als das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Der von der auskunftspflichtigen Stelle hierbei zu treffende Abwägungsprozess erfordert eine Prüfung des Informationsinteresses und des schutzwürdigen Interesses des Dritten, der gem. § 8 BremlFG grundsätzlich zu beteiligen ist. Ein schutzwürdiges Interesse im Sinne von § 8 Abs. 1 BremlFG besteht insbesondere nicht, soweit die Dokumente in anderen allgemein zugänglichen Quellen enthalten sind, in Bauantragsantragsakten also etwa die Flurkartenauszüge in unbearbeiteter Fassung, der Auszug aus dem Bebauungsplan und die Ansichten des Gebäudes, die auch von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sind. Soweit wegen überwiegender schutzwürdiger Interessen Zugang zu personenbezogenen Daten von Dritten nicht gewährt werden kann, muss überprüft werden, ob nicht nach § 7 Abs. 2 BremlFG die Möglichkeit einer teilweisen Auskunftserteilung besteht. Wo der Personenbezug aufgelöst werden kann, sind z. B. Schwärzungen vorzunehmen.

Es ist beabsichtigt, in die Handlungsempfehlung auch Regelungen zur Erteilung von Auskünften in baurechtlichen Genehmigungsverfahren einzubeziehen, in denen juristische Personen des Privatrechts Bauherren sind und bei denen die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eine besondere Rolle spielt. Insoweit konnte ich insbesondere auf die auch in meinem Internetangebot zu findende Entschließung der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten zum Thema „Informationsfreiheit bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen stärken“ vom 11. Juni 2007 aufmerksam machen, der unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Wettbewerbsrecht Tatsachen entnommen werden können, die vorliegen müssen, damit ein Unternehmensdatum als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis angesehen werden kann. Handelt es sich bei dem betreffenden Datum um ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, so darf Zugang hierzu gem. § 6 S. 2 BremlFG nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa hat mir nunmehr den Entwurf einer Handlungsempfehlung übersandt, der zurzeit in meinem Hause geprüft wird.

3.2 Erteilung von Informationen zu Fluglärm

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa stellt Bürgerinnen und Bürgern mit dem Bremer Umweltinformationssystem (BUI SY) umfangreiche Informationen zum Thema „Umwelt“ zur Verfügung. Interessierte Internetnutzer finden hier allerlei Wissenswertes, u. a. auch zum Thema „Luft, Lärm, Mobilität“. Ein wichtiger Unterpunkt in dieser Rubrik ist das Thema „Lärmbelastung durch Fluglärm“. Seit Mai 2008 wird hier insbesondere über die am Verkehrsflughafen Bremen getroffenen Lärmschutzmaßnahmen und über aktuelle Planungen zur Begrenzung von Fluglärm berichtet. Die senatorische Dienststelle beabsichtigt, künftig auf dieser sich im Aufbau befindlichen Seite noch ausführlichere Darstellungen sowie weitergehende Informationen aufzunehmen und Links zu den Internetseiten anderer Behörden und des Bremer Flughafens zu integrieren. Ziel des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa ist es, mehr Transparenz für den Bürger durch eine intensivere Öffentlichkeitsarbeit zu schaffen. Dieses Anliegen unterstütze ich, trägt es doch den Intentionen des BremIFG in besonderem Maße Rechnung.

Gleichwohl hat sich bei mir im Berichtsjahr ein Bürger über die Nichterteilung von Informationen zu zwei Fluglärmgutachten beklagt. Neben Informationen über den Inhalt der Gutachten habe er den Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa auch um konkrete Angaben zur Auftragserteilung und den entstandenen Kosten gebeten. Zu bestimmten Teilen seines Informationsbegehrens sei er an eine andere Stelle verwiesen worden, die Erteilung von Informationen zu anderen Teilen sei wiederum gänzlich, u. a. mit Hinweis auf das zu schützende Betriebs- und Geschäftsgeheimnis des jeweiligen Auftragnehmers der zu erstellenden Gutachten, abgelehnt worden.

Ich habe den Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa gebeten, die zu dem Informationsantrag erteilten Auskünfte möglichst kurzfristig zu überprüfen und mir eine Stellungnahme hierzu zukommen zu lassen. Eine nähergehende Klärung steht noch aus.

3.3 Keine Informationserteilung durch den VBN

Ein Mitglied einer Bürgerinitiative aus einer niedersächsischen Randgemeinde Bremens beklagte sich, vom Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (VBN) nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz erbetene Informationen nicht erhalten zu haben. Die Bürgerinitiative hatte sich an den VBN mit der Bitte gewandt, ihr aktuelle Fahrgastzahlen für mehrere Buslinien, die im südlichen Bremer Umland verkehren, zu übermitteln. Die Anträge der Bürgerinitiative wurden vom VBN wiederholt zurückgewiesen. Auch der Widerspruch der Bürgerinitiative unter Hinweis auf die Bestimmungen des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes bewegte den VBN nicht zum Einlenken.

Die Ablehnung war rechtmäßig. Der VBN fällt nicht in den Kreis der nach § 1 Abs. 1 Satz 3 BremIFG Anspruchsverpflichteten. Er ist ein Zusammenschluss mehrerer Verkehrsbetriebe in Bremen und Niedersachsen. Das Land Niedersachsen hat bisher kein Informationsfreiheitsgesetz verabschiedet. Eine Bindungswirkung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes (BremIFG) gegenüber niedersächsischen Stellen besteht nicht. Der Anspruch auf Informationen nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz besteht vielmehr nur gegenüber den in § 1 Abs. 1 BremIFG genannten bremischen Stellen.

Für Informationen, über die die BSAG im Rahmen der von ihr für die senatorische Behörde zu erfüllenden Aufgabe verfügt, habe ich der Bürgerinitiative jedoch geraten, den Antrag nach § 7 Absatz 1 Satz 2 BremIFG auf Informationszugang an den Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa zu richten. Denn die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs im Stadtgebiet ist eine öffentlich-rechtliche Aufgabe der Stadt Bremen, die vom Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa wahrzunehmen ist. Bei der Erfüllung der Aufgabe wird die Bremer Straßenbahn AG (BSAG), die ihrerseits ein Mitgliedsunternehmen des VBN ist, als Verwaltungshelferin des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa tätig. Bei einem Informationsantrag, der Informationen betrifft, über die die Verwaltungshelferin verfügt, ist der Antrag an die Behörde zu richten, die sich der Verwaltungshelferin zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient, § 7 Abs. 1 Satz 2 BremIFG.

3.4 Das Informationsfreiheitsgesetz im Besteuerungsverfahren

Angesichts einiger konkreter Problemfälle in Bund und Ländern wies die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten (IFK) in einer EntschlieÙung zur „Transparenz in der Finanzverwaltung“ darauf hin, dass die Informationsfreiheitsgesetze auch im Bereich der Finanzverwaltung zur Anwendung kommen. Ich habe diese EntschlieÙung mitgetragen, auch wenn mir in Bremen selbst in diesem Zusammenhang bislang keine praktischen Probleme bekannt sind. Denn auch für das Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG) gilt: Bereits aus § 3 Ziff. 1 b BremlFG ergibt sich, dass das Informationsfreiheitsgesetz auch für die Finanzbehörden Anwendung findet (arg. e. contr.). § 3 Ziff. 1 b BremlFG („nachteilige Auswirkungen auf die Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanzbehörden“) darf daher nicht in eine Bereichsausnahmeregelung für die Finanzverwaltung uminterpretiert werden. Eine behördenbezogene Bereichsausnahme ist von Gesetzes wegen lediglich für die in § 3 Ziff. 8 BremlFG genannten Sicherheitsbehörden vorgesehen. Eine pauschale Anspruchsablehnung durch Finanzbehörden unter Bezugnahme auf § 3 Ziff. 1 b BremlFG ist daher unzulässig. Vielmehr ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, inwieweit die Erteilung der begehrten Information tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben haben könnte. Bejahendenfalls ist dies auf den konkreten Einzelfall bezogen darzulegen und zu begründen. Selbstverständlich können sich aber Beschränkungen des Informationszugangsanspruchs auch aus den übrigen Versagungsgründen der §§ 3 – 6, 9 Abs. 3 BremlFG ergeben.

In anderem Zusammenhang wurde an mich die praktisch relevante Frage herangetragen, wie die Rechtsbehelfsbelehrung inhaltlich zu gestalten sei, wenn der Informationszugangsanspruch bzw. das Akteneinsichtsgesuch des am steuerrechtlichen Verfahren Beteiligten zurückgewiesen werde. In meiner Stellungnahme führte ich aus, dass in diesem Fall für die klageweise Geltendmachung des Begehrens der Finanzrechtsweg zu beschreiten, dementsprechend in der Rechtsbehelfsbelehrung auf den Finanzrechtsweg, nicht aber den Verwaltungsrechtsweg hinzuweisen sei. Nach § 33 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Finanzgerichtsordnung (FGO), der eine abdrängende Sonderzuweisung an die Finanzgerichte i. S. d. § 40 Absatz 1 Satz 1 VwGO enthält, ist nämlich der Finanzrechtsweg in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Abgabenangelegenheiten gegeben, soweit die Abgaben der Gesetzgebung des Bundes unterliegen und durch Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwaltet werden. Gemäß § 33 Abs. 2 FGO sind Abgabenangelegenheiten alle mit der Verwaltung der Abgaben einschließlich der Abgabenvergütungen oder sonst mit der Anwendung der abgabenrechtlichen Vorschriften durch die Finanzbehörden zusammenhängenden Angelegenheiten. Die Führung der steuerrechtlichen Verfahrensakte und folgerichtig auch die Entscheidung über die Information des am steuerrechtlichen Verfahren Beteiligten aus dieser Akte stellt eine mit der Abgabenverwaltung untrennbar zusammenhängende Angelegenheit dar (so auch VG Gelsenkirchen, Urteil vom 21.09.2006, Az. 17 K 885/05; FG Münster, Urteil vom 05.11.2002, Az. 1 K 7155/00 S). Das Finanzgericht entscheidet nicht nur über den in der Rechtsprechung mittlerweile anerkannten (ungeschriebenen) Auskunftsanspruch nach der Abgabenordnung des am steuerrechtlichen Verfahren Beteiligten. § 155 FGO i. V. m. § 17 Absatz 2 Satz 1 GVG eröffnet dem Finanzgericht vielmehr eine

rechtswegüberschreitende Sachkompetenz, da der beschrittene Rechtsweg für einen Klagegrund zulässig ist, weshalb das Finanzgericht ebenfalls über das Bestehen bzw. Nichtbestehen des Informationszugangsanspruchs nach dem BremIFG (mit-)entscheidet. Nicht am steuerrechtlichen Verfahren Beteiligte können ihr Informationsbegehren hingegen ausschließlich auf das BremIFG stützen, weshalb im Falle der Antragsablehnung die klageweise Durchsetzung allein im Verwaltungsrechtsweg gem. § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO erfolgen kann.

3.5 Umfang der Veröffentlichungspflichten nach § 11 BremIFG

Die Behörden des Landes und der Städte Bremen und Bremerhaven sind gem. § 11 Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG) verpflichtet, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne sowie die nach Inkrafttreten des Gesetzes erlassenen oder geänderten Verwaltungsvorschriften von allgemeinem Interesse und weitere geeignete Informationen (siehe hierzu die beispielhafte Auflistung in § 3 Verordnung über die Veröffentlichungspflichten nach dem BremIFG vom 15. April 2008, BremGBl. 2008 Nr. 18, S. 76) zu veröffentlichen. Um die allgemeine Zugänglichkeit sicherzustellen, sollen die zu veröffentlichenden Informationen an das elektronische Informationsregister gemeldet werden, § 11 Abs. 4 BremIFG. Eine Recherche zu Beginn des Berichtsjahrs ergab, dass diesen Vorschriften, insbesondere seitens des Magistrats der Stadt Bremerhaven, kaum Rechnung getragen worden war.

Auf meine diesbezügliche Mahnung hin teilte mir der Magistrat im April 2008 zunächst mit, dass die Organisationspläne der Bremerhavener Stadtverwaltung aus dem Aufgabengliederungs-, dem Verwaltungsgliederungs- und dem Dezernatsverteilungsplan bestünden. Nur letztgenannter sei bisher im Internet veröffentlicht, weil sich aus diesem bereits die Aufgabenstellungen und größtenteils auch die interne Organisation der Stadtverwaltung ergebe. Die anstelle von Geschäftsverteilungsplänen existierenden Schaubilder über die interne Struktur der Organisationseinheiten enthielten personenbezogene Daten und könnten daher nicht veröffentlicht werden. Sofern von den Ämtern/Bereichen Aktenpläne in geeigneter Form geführt würden, sei perspektivisch beabsichtigt, diese im Internet zugänglich zu machen.

Ich vertrat gegenüber dem Magistrat die Auffassung, dass es mit § 11 BremIFG nicht zu vereinbaren sei, wenn er nur einen Teil der Organisationspläne veröffentliche. Auch die anderen zu den Organisationsplänen zählenden Unterlagen seien allgemein zugänglich zu machen. Hierunter fielen insbesondere auch die Schaubilder. Auch diese müssten gem. § 11 BremIFG - und zwar ohne Personenbezug - allgemein zugänglich gemacht werden. Zur geäußerten Absicht einer „perspektivischen“ Veröffentlichung der Aktenpläne im Internet wies ich darauf hin, dass die sich aus dem BremIFG ergebenden Verpflichtungen bereits seit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. August 2006 bestünden und deshalb bereits seit Langem hätten umgesetzt werden müssen.

Im Juli 2008 hat es dann einen Ruck gegeben. Der Magistrat ist in der Folge seinen Verpflichtungen nachgekommen. Sämtliche zu den Organisationsplänen zählende Pläne, die vorhandenen Aktenpläne und die nach dem Inkrafttreten des BremIFG erlassenen oder geänderten Verwaltungsvorschriften wurden über das elektronische Informationsregister zugänglich gemacht. Bremerhaven steht jetzt im Vergleich zu anderen Stellen des Landes sehr gut da (vgl. Ziff. 11.1 dieses Berichts).

Auch von Behörden des Landes und der Stadt Bremen waren die Regelungen des § 11 BremIFG Anfang des Berichtsjahrs weitgehend noch nicht umgesetzt worden. Seit März des Berichtsjahrs aber wird das elektronische Informationsregister von der bremischen Verwaltung mit Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenplänen befüllt (vgl. Ziff. 4 dieses Berichts).

Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind seitdem häufig aber nur im elektronischen Informationsregister zugreifbar. Über die Internetpräsenzen der einzelnen Dienststellen konnte auf diese Dokumente oftmals jedoch nicht zugegriffen werden. Nach meiner Auffassung müssen sie jedoch auch auf der bzw. über die Internetseite der jeweiligen Dienststelle zu finden sein. Bei einer Diskussion im Medienausschuss der Bremischen Bürgerschaft zu diesem Problem im Oktober des Berichtsjahrs hat die Senatorin für Finanzen darauf hingewiesen, dass es den Ressorts freigestellt sei, auf ihren eigenen Homepages Gesetze und Verordnungen zu veröffentlichen. Schließlich ist im Medienausschuss vereinbart worden, eine Lösung anzustreben, bei der die Dienststellen auf ihren Homepages eine gut erkennbare Verlinkung zum elektronischen Informationsregister einrichten. So soll eine zusätzliche Doppelspeicherung von Dokumenten vermieden werden.

Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne werden im Gesetzesportal nicht geführt. Sie werden von den Behörden in ihren jeweiligen Internetpräsenzen veröffentlicht. An diesen Dokumenten interessierte Bürgerinnen und Bürger können sie daher nur direkt auf der Homepage der Dienststelle aufrufen oder über eine entsprechende Verlinkung im zentralen elektronischen Informationsregister dorthin gelangen. Zahlreiche Dienststellen haben ihre Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne bisher nicht veröffentlicht. Ein besonderes Problem ist dabei, dass nicht alle Behörden über eine Homepage verfügen, gleichwohl unterliegen auch sie den Veröffentlichungspflichten nach § 11 BremIFG. Hier bedarf es noch einer Hilfestellung, gewisse wiederkehrende Angaben, z. B. der Ortsämter, könnten auch gebündelt werden.

Bei einer Überprüfung zum 1. Oktober 2008 habe ich den aktuellen Stand der Veröffentlichungen von Informationen bzw. Verlinkungen zu Gesetzen und Verwaltungsvorschriften auf den Internetseiten der Behörden des Landes und der Stadt Bremen sowie der Stadt Bremerhaven festgestellt. Das Ergebnis ist der diesem Bericht anliegenden Tabelle zu entnehmen (vgl. Ziff. 11.1 dieses Berichts).

4. Das zentrale elektronische Informationsregister ging in Betrieb

Das Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG) enthält eine Regelung, um die wir von vielen beneidet werden. §11 Abs. 5 Satz 1 BremlFG verlangt die Einrichtung eines zentralen elektronischen Informationsregisters im Internet. Das Informationsregister soll das Auffinden von Informationen erleichtern. Es wurde im Mai 2008 nach einer mehrmonatigen Pilotphase endgültig in Betrieb genommen. Die öffentlichen Stellen des Landes und der Kommunen sind gem. § 11 Abs. 5 Satz 2 BremlFG verpflichtet, insbesondere Gesetze, Rechtsverordnungen und veröffentlichte Verwaltungsvorschriften an das Informationsregister zu melden. Gem. § 11 Abs. 4 BremlFG haben sie dorthin auch Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne sowie weitere geeignete Informationen mitzuteilen.

Aus dem Informationsregister erfolgt eine Verlinkung zum Inhalt des gesuchten Dokuments. Näheres zu den Veröffentlichungspflichten regelt die vom Senat im April 2008 erlassene Verordnung über die Veröffentlichungspflichten nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (vgl. Ziff. 6 dieses Berichts).

Der Zugang zum Informationsregister ist sehr leicht und barrierefrei über das Stadtinformationssystem www.bremen.de zu erreichen. Unter dem Hauptmenüpunkt „Politik und Staat“ des Stadtinformationssystems befindet sich der Menüpunkt „Recht auf Information“, bei dessen Aufruf weitere Menüpunkte erscheinen. Unter dem Menüpunkt „Recht auf Information“ erfolgt zunächst eine Einführung in das Thema Informationsfreiheit mit einer einfachen Erklärung des „neuen Bürgerrechts“. Über den sich darunter befindlichen Menüpunkt „Informationssuche“ wird die Suche im Informationsregister ermöglicht. Die Suche kann dabei auf unterschiedliche Weise erfolgen. An Suchfunktionen stehen eine einfache Suche mit den Suchfeldern „Titel“ und „Freitext“, eine erweiterte Suche mit verschiedenen Auswahlfeldern wie z. B. „zuständiges Ressort“, „Dokumententyp“ oder „Thema“ und der A-bis-Z-Index mit einer alphabetischen Sortierung aller eingestellten Informationen zur Verfügung. Über die weiteren sich unter „Recht auf Information“ befindlichen Menüpunkte „Informationszugang“, „Kontakt und Links“ sowie „Rechtliche Grundlagen“ können weitere Informationen über die Informationsfreiheit, eine Liste mit den Ansprechpartnerinnen und -partnern der Ressorts für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Texte des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnung abgerufen werden.

Ich habe den Aufbau des zentralen elektronischen Informationsregisters intensiv begleitet und darauf geachtet, dass den gesetzlichen Anforderungen möglichst exakt Rechnung getragen wird. Die Suchfunktionen sind sehr komfortabel eingerichtet und ermöglichen eine zielgenaue Recherche.

5. Elektronischer Informationszugangsantrag

Informationszugangsanträge der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Verwaltung können seit Ende des Berichtsjahres auch mittels eines elektronischen Antragsformulars gestellt werden. Auf der Internetseite „bremen.de“ findet sich unter dem Menüpunkt „Politik und Staat“ in der Rubrik „Recht auf Information“ (Informationszugang) nunmehr ein Formular zur elektronischen Unterstützung des individuellen Antrags. Die Möglichkeit der erleichterten Abwicklung des Informationsbegehrens auf elektronischem Wege ist ein weiterer begrüßenswerter Schritt auf dem Weg, die Akzeptanz des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes (BreMIFG) in der Bevölkerung zu erhöhen und eine vermehrte Inanspruchnahme der eingeräumten gesetzlichen Informationsmöglichkeiten durch Bürgerinnen und Bürger zu fördern.

6. Verabschiedung der Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 6 BremIFG

Der Senat hat im April des Berichtsjahrs auf der Grundlage des § 11 Abs. 6 BremIFG die Verordnung über die Veröffentlichungspflichten nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz erlassen (Brem.GBl. 2008 Nr. 18, S. 76). Sie ist auch auf meiner Homepage www.informationsfreiheit.bremen.de zu finden. Diese Verordnung enthält nähere Regelungen zur Umsetzung der sich aus § 11 BremIFG ergebenden Veröffentlichungspflichten. So werden Festlegungen getroffen, welche Bestimmungen zu den nach § 11 Abs. 3 BremIFG zu veröffentlichenden Verwaltungsvorschriften zählen. Des Weiteren wird geregelt, welche Informationen konkret zu den zu veröffentlichenden „weiteren geeigneten Informationen“ i. S. d. § 11 Abs. 4 BremIFG gehören, welche Prüfungspflichten vor der Veröffentlichung durch die zuständigen Behörden im Hinblick auf das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen, die eine Veröffentlichung nicht zulassen, zu erfüllen sind und in welchen Fällen keine Veröffentlichung erfolgen darf. Schließlich legt die Verordnung fest, dass die gem. § 11 Abs. 1 BremIFG bestehende Verpflichtung zur Führung von Informationsverzeichnissen mit der Informationsveröffentlichung im Register als erfüllt gilt.

Die Vorschriften der Rechtsverordnung wurden während ihrer Erarbeitung unter Federführung der Senatorin für Finanzen in einer Arbeitsgruppe mit Vertretern aus allen Senatsressorts, des Magistrats der Stadt Bremerhaven und einem Vertreter meines Hauses intensiv und kontrovers diskutiert. Hierbei sprach er sich stets für Inhalte und Formulierungen aus, die eine möglichst weitgehende Veröffentlichung von Informationen vorschreiben. Die Vorschläge fanden trotz der Eilbedürftigkeit der Verordnung überwiegend Berücksichtigung (vgl. 2. JB, Ziff. 5).

7. Erheben statistischer Daten zur Erfüllung der Aufgaben nach § 13 BremIFG

Nachdem es im Hinblick auf die Erhebung statistischer Daten zur Evaluation des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes zu erheblichen Verzögerungen gekommen war (vgl. 2. JB, Ziff. 6), sind im Berichtsjahr die Arbeiten zur Erstellung der Statistik- und Evaluationsbögen in der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe fortgesetzt worden. Ich hatte weitgehende Vorarbeiten geleistet und Entwürfe vorgelegt, um die Entwicklung zu beschleunigen. Selbstverständlich habe ich auch an den Sitzungen der Arbeitsgruppe teilgenommen. Mit dem nunmehr fertiggestellten und zum Einsatz gelangenden „Statistischen Erfassungsbogen zum Antragsverfahren nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz“ werden von den einzelnen Behörden, wie in der Begründung zum Bremer Informationsfreiheitsgesetz verlangt, insbesondere Angaben zum Gegenstand des Antrags, zur Dauer der Bearbeitung, zur Entscheidung über den Antrag und zur Gebührenerhebung erfasst. Der Erfassungsbogen dient auch der Feststellung von Widersprüchen und Klagen. Die Erhebung der Angaben mit den Statistik- und Evaluationsbögen erfolgt rückwirkend ab dem 1. Januar 2007. Vereinbart worden ist in der Arbeitsgruppe außerdem, dass die bearbeiteten Unterlagen von den einzelnen Behörden über ihre senatorische Dienststelle bzw. von dieser direkt jeweils kurz nach Jahresschluss für das abgelaufene Jahr an die Senatorin für Finanzen zur Gesamtauswertung übersandt werden.

Zahlen über die Geltendmachung des Zugangsrechts nach dem BremIFG durch die Bürgerinnen und Bürger für das Jahr 2007 liegen mittlerweile vor. Das mir von der Senatorin für Finanzen überlassene Zahlenmaterial eignet sich allerdings nicht für eine Verallgemeinerung. Es ist zu berücksichtigen, dass es in 2007 noch kein elektronisches Informationsregister, keine Öffentlichkeitsarbeit bezogen auf das BremIFG und keine systematische Betrachtung der Anwendungsfälle gab. Hier die Ergebnisse:

- Im Jahr 2007 sind im Anwendungsbereich des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes 25 Anträge gestellt worden, 15 davon bezogen sich auf Organisationspläne.
- In 21 Fällen gab es einen uneingeschränkten Informationszugang. In einem Fall wurde dem Antrag teilweise stattgegeben, in einem anderen Fall wurde der Antrag abschlägig beschieden, und in einem weiteren Fall wurde dieser zurückgezogen.
- Im Jahr 2007 richtete sich ein Antrag an den Magistrat der Stadt Bremerhaven, in den übrigen Fällen an Behörden des Landes und der Stadt Bremen.
- Die Anträge bezogen sich auf die Themen Luftfahrt, Schule/Wissenschaft, Wahlrecht, Vergaberecht, Steuern und Abgaben, Beteiligungsmanagement, Schornsteinfegerrecht und Verwaltungsorganisation.
- Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen aufgrund des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes wurden nicht eingelegt.

Die vorstehenden Zahlen eignen sich auch für einen Vergleich mit Zahlen aus den Folgejahren nur begrenzt. Das wird schon daran deutlich, dass sich 15 Anfragen auf die Erlangung von

Organisationsplänen bezogen, die ab 2008 über das elektronische Informationsregister online abgerufen werden können.

Erste statistische Zahlen liegen nun auch zu den Aufrufen der Internetseiten zum Themenbereich „Information/Informationsrecht“ im Onlineangebot von „bremen.de“ im Zeitraum von Mai bis Oktober 2008 vor. Während die Seite „Recht auf Information“ (erster Untermenüpunkt unter der Rubrik „Politik und Staat“ auf „bremen.de“) noch im Mai über 1800-mal und im Juni über 2100-mal aufgerufen wurde, nahm die Zahl der Zugriffe auf diese Seite in den Folgemonaten zwar ab, lag aber im Oktober immer noch bei einem hohen Wert von mehr als 1200 Zugriffen. Betrachtet man im genannten Halbjahreszeitraum weitergehend die Zugriffszahlen für alle Seiten, die dem Themenbereich „Information/Informationsrecht“ zuzurechnen sind, so ergibt sich sogar ein monatlicher Durchschnittswert von ca. 6500 Aufrufen.

Auf gute Resonanz stößt auch das Gesetzesportal unter „bremen.de“. Allerdings ist hierbei nicht erkennbar, ob es sich um verwaltungsinterne oder externe Zugriffe handelt. Im Zeitraum von März bis Juni 2008 wurde hierüber insgesamt mehr als 86 000-mal auf die eingestellten Rechtsvorschriften (Landesrecht, Ortsrecht Bremen und Bremerhaven sowie Verwaltungsvorschriften) zugegriffen, wobei das BremIFG erfreulicherweise unter die 60 am häufigsten aufgerufenen Rechtsvorschriften bei annähernd 1300 im Gesetzesportal eingestellten Rechtsvorschriften fällt. Es ist zweifelhaft, ob die Zugriffe dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz zugerechnet werden können, denn in der Regel werden nicht alle Bürgerinnen und Bürger unmittelbar und direkt die Rechtsvorschriften ansteuern. Hier bedarf es noch einer verfeinerten Protokollierung.

8. Ausführungen zur Gebührenverordnung

Die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Informationen nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG) richtet sich nach § 10 BremlFG in Verbindung mit der dazu erlassenen Gebührenverordnung (InfFrGebVO) und dem anliegenden Kostenverzeichnis (KV). Hiernach dürfen die dem Gesetz unterliegenden öffentlichen Stellen für verschiedene Tatbestände Gebühren in unterschiedlicher Höhe erheben. Bei einem außergewöhnlich hohen Aufwand für die Informationsgewährung darf eine Gebühr von bis zu 500 Euro erhoben werden. Eine Gebühr von 10 bis 150 Euro darf für die Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft in einfachen Fällen (KV Teil A, Ziff. 4 a) oder auch für die Herausgabe von Duplikaten sowie die Zurverfügungstellung von Akten (Akteneinsicht) oder sonstigen Informationsträgern (auch in elektronischer Form) in einfachen Fällen verlangt werden (KV Teil A, Ziff. 5 a). Gebührenfrei ist u. a. die Einsichtnahme in Informationen, die nach § 11 BremlFG elektronisch zur Verfügung gestellt wurden (KV Teil A, Ziff. 1). Darüber hinaus sieht § 2 InfFrGebVO vor, dass aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses die Gebühr um bis zu 50 v. H. ermäßigt oder sogar gänzlich von der Gebührenerhebung abgesehen werden kann. Mit dieser Regelung soll insbesondere verhindert werden, dass wirtschaftlich schlechter gestellte Personen von der Geltendmachung ihres Informationszugangsrechts durch die Gebührenerhebung abgehalten werden.

Ein Bürger, der Informationszugang zu mehreren Verwaltungsvorschriften beim Bremer Amt für Soziale Dienste begehrt hatte, beklagte sich bei mir darüber, dass er für die Erteilung der begehrten Informationen nach dem BremlFG Gebühren in Höhe von 10 bis 150 Euro entrichten sollte. Dies sei für ihn aufgrund seiner finanziellen Lage nicht tragbar. Bei seinem Informationsantrag habe ihn die Behörde zudem darauf hingewiesen, er möge sich gedulden, nach und nach seien alle Verwaltungsvorschriften unentgeltlich im zentralen elektronischen Informationsregister zu finden.

Ich habe auf die Regelungen des § 2 InfFrGebVO hingewiesen und das Amt für Soziale Dienste darauf aufmerksam gemacht, dass es nach § 11 BremlFG verpflichtet sei, und dies schon seit langem, diese Informationen elektronisch zur Verfügung zu stellen. Es könne nicht zum Nachteil des Bürgers führen, dass dieser gesetzlichen Pflicht noch nicht genügt worden sei. Ich bat das Amt, den Sachverhalt im Hinblick auf die beabsichtigte Gebührenerhebung nochmals zu überdenken. Das Amt für Soziale Dienste stellte daraufhin begrüßenswerterweise dem Bürger die von ihm angeforderten Verwaltungsvorschriften unentgeltlich zur Verfügung. Außerdem erklärte das Amt für Soziale Dienste, dass die Gebühren für die Informationserteilung reduziert oder hierauf gänzlich verzichtet werden soll, wenn Informationsantragsteller von Transferleistungen leben und dies nachweisen.

9. Entwicklungen in Deutschland und Europa

Die gesetzgeberischen Aktivitäten in Deutschland und in Europa mit dem Ziel, staatliches Handeln transparenter und nachvollziehbarer zu machen und damit die demokratischen Teilhabemöglichkeiten des Einzelnen zu verbessern, schreiten voran.

9.1 Gesetzgeberische Aktivitäten in den Bundesländern

Zehn Bundesländer verfügen mittlerweile über Gesetzesregelungen zum grundsätzlichen freien und voraussetzungslosen Zugang zu amtlichen Informationen der Verwaltung. Jüngst eingefügt in die Reihe der Länder mit Informationsfreiheitsgesetzen haben sich Thüringen (Thüringer Informationsfreiheitsgesetz vom 20.12.2007, dortiges GVBl. 2007, 256) und Sachsen-Anhalt (Informationszugangsgesetz vom 19.06.2008, dortiges GVBl. 2008, 242). Hamburg befindet sich nach dem Gesetzesbeschluss des Senats im Oktober 2008 auf dem Weg zu einem neuen Informationsfreiheitsgesetz, das die aus dem Jahr 2006 stammende Vorgängerregelung ablösen und zu einer Stärkung der Informationsrechte u. a. durch Ausweitung des Anwendungsbereichs, Zurückführung der Ausnahmetatbestände und Schaffung des Amtes eines Informationsfreiheitsbeauftragten führen soll. Auch in Rheinland-Pfalz, als elftem Bundesland, haben sich nunmehr die Befürworter eines Informationsfreiheitsgesetzes durchgesetzt. Der Entwurf eines Landesgesetzes zur Einführung des Rechts auf Informationszugang (dortige LT-Drs. 15/2085) wurde in der Sitzung des rheinland-pfälzischen Landtags am 12. November 2008 angenommen. In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Sachsen blieben Gesetzesinitiativen zur Schaffung von Informationsfreiheitsgesetzen bisher ohne Erfolg.

9.2 Gesetzgeberische Aktivitäten des Bundes

Über die nachfolgend dargestellten Entwicklungen berichte ich, weil sie Bürgerinnen und Bürger unseres Landes zugutekommen.

9.2.1 Agrar- und Fischerei-Fonds-Informationen-Gesetz (AFIG)

Mehr Transparenz im Bereich der Subventionsvergabe wird durch das Gesetz zur Veröffentlichung von Informationen über die Zahlung von Mitteln aus den Europäischen Fonds für Landwirtschaft und Fischerei (AFIG) hergestellt. Nachdem der Bundestag am 16. Oktober 2008 seinen Gesetzesbeschluss gefasst und der Bundesrat am 7. November 2008 zugestimmt hat, ist das Gesetz am 8. Dezember im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. 2008 I Nr. 55, S. 2330 f.) und am darauffolgenden Tag in Kraft getreten (vgl. § 5 AFIG). Das AFIG dient der Durchführung europarechtlicher Vorgaben (vgl. Art. 44 a VO (EG) Nr. 1290/2005 i. V. m. VO (EG) Nr. 259/2008; Art. 51 VO (EG) Nr. 1198/2006 i. V. m. Art. 30, 31 VO (EG) Nr. 498/2007), nach denen die Mitgliedstaaten jährlich Informationen über die Empfänger und die Höhe von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie Informationen über die Bereitstellung von Fördermitteln aus dem Europäischen Fischereifonds (EFF) veröffentlichen müssen. Die Veröffentlichungspflicht umfasst Name, Sitz, Gesamtbetrag der Fondsmittel und ggf. Summe der einzelnen Fondsmittelgesamtbeträge sowie die betreffende Währung. Ab dem 17. Dezember sind die einschlägigen Subventionsinformationen auf der Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unter www.agrar-fischerei-zahlungen.de einsehbar.

Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten hatte sich dafür eingesetzt, die Veröffentlichungspflicht auch auf das geförderte Vorhaben und die jeweilige Förderungssumme zu erstrecken, um eine effektive Kontrolle der Mittelvergabe und -verwendung auch durch die Öffentlichkeit zu ermöglichen (vgl. 2. JB, Ziff. 10.3.2). Von einer derartigen Erweiterung der Veröffentlichungspflicht hat der Gesetzgeber jedoch - trotz europarechtlich bestehender Möglichkeit - bedauerlicherweise keinen Gebrauch gemacht.

9.2.2 Geodatenzugangsgesetz

Zur Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE-Richtlinie; ABl. Nr. L 108, S. 1 vom 25.04.2007) sind die Mitgliedstaaten gehalten, bis zum 15. Mai 2009 nationale Geodateninfrastrukturen zu schaffen. Die Bundesregierung legte im Oktober 2008 ihren endgültigen Entwurf eines Gesetzes über den Zugang zu digitalen Geodaten (GeoZG), also Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet, die bei geodatenhaltenden Stellen des Bundes vorhanden sind, vor (BT-Drs. 16/10530). Am 13. November 2008 nahm der Deutsche Bundestag diesen Gesetzentwurf unverändert an (BT-Drs. 902/08). Das GeoZG verpflichtet die geodatenhaltenden Stellen des Bundes, Geodaten und Geodatendienste grundsätzlich öffentlich verfügbar bereitzustellen und eröffnet damit im Ergebnis grundsätzlich jedermann den Zugang zu digitalen Geodaten, enthält aber aufgrund seiner primären Zielrichtung im Unterschied zu den bisherigen Informationsfreiheitsgesetzen (UIG, IFG, VIG) keinen expliziten Zugangsanspruch des Einzelnen. In Bremen, wie auch in anderen Bundesländern, laufen derzeit die Vorbereitungen bzw. Arbeiten zur fristgerechten Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie in landesrechtliche Regelungen.

9.2.3 Erfahrungen mit dem Verbraucherinformationsgesetz

Am 1. Mai 2008 ist das Gesetz zur Regelung des Rechts der Verbraucherinformation (VIG) in Kraft getreten, mit dem Verbrauchern grundsätzlich der Zugang speziell zu behördlichen Informationen im Bereich der Lebens- und Futtermittel eröffnet wird. Unklar war insbesondere das Verhältnis zu den allgemeinen Informationsfreiheitsgesetzen (IFG). Ein Vorrang des VIG gegenüber dem IFG ist aber nach geltender Rechtslage nicht begründbar. Der Zugangsanspruch nach VIG steht daher neben dem Informationszugangsanspruch nach dem IFG.

Auskunft über erste Erfahrungen mit dem Verbraucherinformationsgesetz verlangten mehrere Bundestagsabgeordnete in einer Kleinen Anfrage an die Bundesregierung im August 2008 (BT-Drs. 16/10088). Die Bundesregierung wies in ihrer Antwort u. a. darauf hin, dass derzeit in der „Startphase“ des Gesetzes von einer fortlaufenden statistischen Antragserfassung abgesehen werde, eine Evaluation aber zwei Jahre nach dem Inkrafttreten auf Bitten des Bundestags und des Bundesrats hin geplant sei. Zur Vorbereitung der geplanten Evaluation und zur Diskussion anderer Punkte sei ein Abstimmungsgespräch zwischen den für den Vollzug des VIG zuständigen Bundes- und Landesbehörden geplant. Des Weiteren teilte die Bundesregierung mit, dass die zum Verbraucherinformationsgesetz eingerichtete Homepage (www.vig-wirkt.de) täglich durchschnittlich von 40 bis 50 Nutzern aufgerufen werde.

Für eine fundierte Bewertung der Wirksamkeit des Gesetzes und des evtl. Nachbesserungs- und Harmonisierungsbedarfs ist es also angesichts seines kurzen Geltungszeitraums noch zu früh.

9.2.4 Weiterentwicklung des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes

Maßnahmen zur konsequenten Weiterentwicklung des Informationsfreiheitsgesetzes verlangen die Fraktion und mehrere Abgeordnete von Bündnis 90/Die Grünen in einem in den Bundestag eingebrachten Antrag vom 12. November 2008 (BT-Drs. 16/10880). Gefordert wird insbesondere, die Transparenz über das IFG selbst und seine Möglichkeiten zu erhöhen, bereits vorliegende Erkenntnisse über Defizite des IFG durch entsprechende Gesetzesänderungen umzusetzen und nachhaltiger auf einen Bewusstseinswandel in allen Teilen der Bundesverwaltung im Hinblick auf transparentes Handeln gegenüber Bürgerinnen und Bürgern hinzuwirken.

9.3 Aktivitäten auf europäischer Ebene

9.3.1 Konvention des Europarates über den Zugang zu amtlichen Dokumenten

Bereits im Februar 2002 hatte der Ministerausschuss des Europarates eine Empfehlung betreffend des Zugangs zu amtlichen Dokumenten an die Mitgliedstaaten des Europarates gerichtet (Rec [2002] 2 vom 21.02.2002). Da Empfehlungen kein rechtsverbindlicher Charakter zukommt, setzten in der Folgezeit Überlegungen zur Schaffung einer völkerrechtlich verbindlichen Konvention ein. Im Mai 2005 beauftragte der Ministerausschuss den sog. Lenkungsausschuss für Menschenrechte (CDDH) mit der Erarbeitung eines Konventionsentwurfs betreffend des Zugangs zu amtlichen Dokumenten. Unter dessen Aufsicht erarbeitete eine Gruppe von Spezialisten (DH-S-AC) einen Entwurf, der inhaltlich jedoch in einigen Punkten hinter der Empfehlung des Ministerkomitees aus dem Jahre 2002 zurückblieb. Forderungen nach Nachbesserungen in einzelnen Punkten, die auch ich in meiner Funktion als Vorsitzender der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten an die Arbeitsgruppe herangetragen hatte, konnten aufgrund des Widerstands etlicher Mitgliedstaaten zunächst nicht durchgesetzt werden. Die Parlamentarische Versammlung des Europarats griff jedoch die bereits vorgetragenen Verbesserungsvorschläge bei der Beratung des Konventionsentwurfs in ihrer Herbstsitzung 2008 wieder auf. In ihrer Stellungnahme vom 3. Oktober (No. 270 [2008]) beanstandete sie insbesondere, dass die Definition der öffentlichen Stellen, die dem Informationszugangsanspruch unterliegen, zu eng gefasst sei, monierte des Weiteren das Fehlen einer Fristvorgabe für die Bearbeitung der Informationszugangsanfragen und schließlich die unzureichenden Durchsetzungsmöglichkeiten im Falle der Ablehnung des Informationszugangsanspruchs. Sie empfahl dem Ministerkomitee, den Konventionsentwurf zwecks nochmaliger Prüfung an den Lenkungsausschuss für Menschenrechte zurückzusenden. Aufgrund der vorausgegangenen ausführlichen Diskussionen auch der genannten Kritikpunkte in der Arbeitsgruppe war allerdings kaum zu erwarten, dass das Ministerkomitee dieser unverbindlichen Empfehlung Rechnung tragen würde. Am 27. November 2008 nahm das Ministerkomitee den Konventionsentwurf endgültig an, wobei den Kritikpunkten der Parlamentarischen Versammlung im Wesentlichen nicht Rechnung getragen wurde (vgl. Art. 1, 5, 8 der Konvention). Die Konvention tritt gemäß Art. 16 in Kraft, sobald zehn Mitgliedstaaten sie nach den jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften ratifiziert haben.

Ungeachtet einzelner möglicher Kritikpunkte ist die Konvention ein weiterer bedeutender Meilenstein auf dem Weg zur Verwirklichung der Informationsfreiheit in Europa. Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten, der ich angehöre, begrüßte daher in ihrer Entschließung vom 3. Dezember 2008 die Konvention als weltweit erstes völkerrechtlich verbindliches Vertragswerk zur Informationsfreiheit ausdrücklich und forderte den Bund auf, baldmöglichst die Konvention zu ratifizieren (vgl. Ziff. 10.2 dieses Berichts)

9.3.2 Überarbeitung der Verordnung über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (VO Nr. 1049/2001)

Artikel 255 Abs. 1 EG-Vertrag normiert den grundsätzlichen Zugang zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, wobei die Einzelheiten des Zugangs in der auf Art. 255 Abs. 2 EG-Vertrag gestützten Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 geregelt sind. Im Rahmen der sog. Europäischen Transparenzinitiative überprüfte die Kommission die Verordnung (vgl. KOM [2007] 185) und legte im Frühjahr 2008 dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag zur Änderung der bisherigen Verordnung vor (KOM [2008] 229). In einer gemeinsamen Entschliessung (vgl. Ziff. 10.1 dieses Berichts) wies die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland im Sommer 2008 darauf hin, dass die vorgelegten Vorschläge im Ergebnis nicht auf eine Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten, sondern im Gegenteil auf eine drastische Einschränkung des Zugangsrechts zu europäischen Dokumenten hinausliefen. Europäisches Parlament und Rat wurden aufgefordert, den Vorschlägen der Kommission nicht zu folgen. Im Übrigen schloss sich die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten der Kritik des Europäischen Bürgerbeauftragten in seiner Stellungnahme vom 2. Juni 2008 an. Anfang November 2008 legte der federführende Parlamentsausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres dem Europäischen Parlament seinen Abschlussbericht zum Kommissionsentwurf vor. Auf der Grundlage dieses Berichts wird nun das Europäische Parlament in der nach derzeitigem Stand für den 24. März 2009 angesetzten Plenarsitzung seine gem. Art. 251 Abs. 2 EG-Vertrag abzugebende Stellungnahme erarbeiten. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die vielstimmig geäußerte Kritik das Europäische Parlament bzw. den Rat zu Abänderungsvorschlägen bzw. Abänderungen am Kommissionsentwurf veranlasst.

9.4 Neue Informationsfreiheitsgesetze und -beauftragte

Eine der wesentlichen Voraussetzungen für die demokratische Willensbildung und damit für die Teilhabe aller an der Gestaltung unseres Gemeinwesens, aber auch für eine effektive Kontrolle staatlichen Handelns, ist ein bürgerorientierter, transparent handelnder Staat im Dienste der Bürgerinnen und Bürger und im Dialog mit ihnen. Die Bürgerinnen und Bürger müssen einen umfassenden Zugang zu Informationen über öffentliche Vorgänge haben, um sich kundig machen und ein eigenes Urteil bilden zu können, damit sie Vorgänge mitgestalten können. Dieser dem Informationszugangsanspruch zugrunde liegende Gedanke setzt sich in Deutschland immer mehr durch. Zu den Informationsfreiheitsbeauftragten neu hinzugekommen ist seit dem 1. Oktober 2008 der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit des Landes Sachsen-Anhalt. Außer in Sachsen-Anhalt sind im Berichtsjahr neue Informationsfreiheitsgesetze in Hamburg, Rheinland-Pfalz und bereits kurz vor Ende 2007 in Thüringen in Kraft getreten. In Thüringen und Rheinland-Pfalz werden allerdings keine Landesinformationsfreiheitsbeauftragten bestellt.

9.5 Neue Gerichtsentscheidungen zur Informationsfreiheit

Auch im Berichtsjahr ergingen wieder einige verwaltungsgerichtliche Entscheidungen in Sachen Informationsfreiheit, die auch für die Auslegung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes relevant sein können. Auf einige möchte ich hier kurz hinweisen:

Das Verwaltungsgericht Ansbach (Urteil vom 22. Januar 2008, AN 4 K 07.00903, AN 4 K 07.01333; Rechtsmittelverfahren zum Redaktionsschluss noch nicht abgeschlossen) hatte sich in einem Rechtsstreit u. a. mit dem Ausschlussstatbestand nach § 3 Nr. 4 IFG zu befassen und entschied, dass der allgemeine Informationszugangsanspruch bereits dann ausgeschlossen sei, wenn ein Vorgang förmlich als „VS-NfD“ (Vertrauliche Sache – Nur für den Dienstgebrauch) eingestuft sei. Darauf, ob diese Einstufung formell und materiell rechtmäßig sei, komme es hingegen nicht an (offengelassen etwa von VG Berlin, Urteil vom 31. Mai 2007, 2 A 93.06). Des Weiteren wies es darauf hin, dass § 3 Nr. 4 IFG keine verfassungsrechtlich unzulässige sogenannte dynamische Verweisung auf Verwaltungsvorschriften darstelle.

Unter anderem mit den Anforderungen an einen zulässigen Informationszugangsantrag hatte sich das Verwaltungsgericht Frankfurt a. M. in einem Rechtsstreit zwischen der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) auseinander zu setzen. In seinem Urteil vom 23. Januar 2008 (7 E 1487/07; rechtskräftig) stellte das Gericht klar, dass sich dem Antrag Art, Umfang und Ziel der begehrten Information entnehmen lassen müsse. Auf einen solchermaßen zulässigen Antrag hin müsse die Behörde dann ggf. auch die in ihrem Bestand dezentral und in unterschiedlicher Form vorhandenen Informationen sammeln und zusammenstellen, um sie dann zugänglich zu machen.

Mit einem neuerlichen Informationszugangsantrag gegenüber der BaFin befasste sich das Verwaltungsgericht Frankfurt a. M. in einer grundlegenden Entscheidung ebenfalls vom 23. Januar 2008 (7 E 3280/06; Rechtsmittelverfahren zum Redaktionsschluss noch anhängig). Es entschied hier, dass die beklagte BaFin nicht ausreichend eine nachteilige Auswirkung des Bekanntwerdens der begehrten Information auf ihre Kontroll- und Aufsichtsaufgaben dargelegt habe und § 3 Nr. 1 d IFG nicht in eine Bereichsausnahme für die Finanzaufsicht uminterpretiert werden dürfe. Auch die in § 8 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) geregelte allgemeine Verschwiegenheitspflicht (vgl. § 3 Nr. 4 IFG), die über den Wortlaut hinaus auch die Behörde als Anstalt des öffentlichen Rechts selbst erfasse, erstrecke sich nicht auf sämtliche Erkenntnisse der BaFin bei ihrer Aufsichtstätigkeit, da ein solches Verständnis auf eine gesetzlich nicht vorgesehene Bereichsausnahme für die Finanzaufsicht hinausliefe.

Im Mittelpunkt einer an das eben genannte Urteil anschließenden Entscheidung des Verwaltungsgerichts Frankfurt a. M. vom 12. März 2008 erneut mit der BaFin als Beklagter (7 E 5426/06; Rechtsmittelverfahren zum Redaktionsschluss noch nicht abgeschlossen) stand abermals die Auseinandersetzung mit der Frage, wie weit der Ausschlussstatbestand nach § 3 Nr. 1 d IFG reicht und inwieweit die Verschwiegenheitspflichten nach § 9 Kreditwesengesetz (KWG) und § 8 WpHG i. V. m. § 3 Nr. 4 IFG Informationszugangsanträge ausschließen. Das Gericht bestätigte seine

Entscheidung vom 23. Januar 2008 (7 E 3280/06). Es wies in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass grundsätzlich ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht bestehe, wenn sich die Information auf strafbare Handlungen oder sonstige Rechtsverstöße beziehe.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 IFG ist auch ein nur zum Teil bestehender Informationszugangsanspruch dann ausgeschlossen, wenn die Zugänglichmachung einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erfordern würde. Mit einer solchen Konstellation sowie erneut dem Ausschlussstatbestand nach § 3 Nr. 4 IFG i. V. m. § 9 KWG hatte sich das Verwaltungsgericht Frankfurt a. M. anlässlich eines weiteren bei ihm anhängigen Rechtsstreits mit der BaFin als Beklagter zu befassen (Urteil vom 19. März 2008, 7 E 4067/06; Rechtsmittelverfahren zum Redaktionsschluss noch anhängig).

Die genannten, zum Redaktionsschluss noch nicht rechtskräftigen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Frankfurt a. M. sind nun Anlass für den Bundesrat, eine Abänderung des IFG vorzuschlagen, um den Bereich der Finanzaufsicht durch Einfügung eines neuen Ausschlussstatbestands in § 3 IFG gänzlich von Informationszugangsansprüchen freizustellen (vgl. Br-Drs. Nr. 827/08 unter Ziff. 3). Es bleibt im Interesse der Informationsfreiheit zu hoffen, dass dieser Vorschlag nicht Gesetz wird.

Die Erteilung einer Information nach dem Informationsfreiheitsgesetz ist – wie auch die Ablehnung der begehrten Information – ein Verwaltungsakt gem. § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz; sie muss also im Falle einer Ablehnung ggf. im Wege der Verpflichtungsklage erstritten werden (vgl. etwa Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 20. März 2008, AN 16 K 06.00003; rechtskräftig).

Abermals das Verwaltungsgericht Frankfurt a. M. hatte sich in einem Eilverfahren mit der Auslegung des § 8 Abs. 1 IFG zu beschäftigen und stellte in seinem Beschluss vom 25. April 2008 (7 L 635/08.F), der in der Rechtsmittelinstanz bestätigt wurde und damit rechtskräftig ist, fest, dass für ein „Berührtsein“ der Belange eines Dritten durch einen Informationszugangsanspruch eine niedrige Schwelle anzusetzen sei.

In einem Rechtsstreit zwischen einem Insolvenzverwalter und einer bundesunmittelbaren Körperschaft des öffentlichen Rechts (vgl. Art. 87 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) entschied das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (Beschluss vom 28. Juli 2008, 8 A 1548/07; rechtskräftig), dass auch einem Insolvenzverwalter als solchem ein Informationszugangsanspruch zustehe, da auch er als Partei kraft Amtes eine natürliche Person und damit anspruchsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG sei. Auch das Insolvenzrecht schließe in der vorliegenden Konstellation den Zugangsanspruch des Klägers nicht aus.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof versagte in seinem Urteil vom 7. Oktober 2008 (5 BV 07.2162; rechtskräftig) unter Anwendung des § 3 Nr. 6 Alt. 2 IFG einem Verlagsunternehmen den eingeklagten Informationsanspruch gegenüber einem gesetzlichen Unfallversicherungsträger auf Herausgabe der Namen und Adressen sämtlicher bei ihm versicherter natürlicher und juristischer Personen, deren Nutzung zu kommerziellen Zwecken klägerseits beabsichtigt war.

10. Die Entschlüsse der Konferenzen der Informationsfreiheitsbeauftragten im Jahr 2008

10.1 Die Europäische Union braucht nicht weniger, sondern mehr Transparenz

(Entschließung der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten vom 30. Juni 2008)

Mit der Verordnung 1049/2001 ist erstmals allen Unionsbürgerinnen und -bürgern der freie Zugang zu Dokumenten der Europäischen Union eröffnet worden. Die Verordnung hat unmittelbare Wirkung in allen Mitgliedstaaten, so dass auch deutsche Behörden, bei denen solche Dokumente vorliegen, sie beachten müssen.

Die Europäische Kommission hat nun allerdings Vorschläge vorgelegt, die - neben marginalen Verbesserungen - zu einer drastischen Einschränkung des Zugangs zu europäischen Dokumenten führen würden. Sie plant, den Zugang zu Dokumenten der EU-Institutionen künftig nur noch dann zu gestatten, wenn sie entweder bereits einem bestimmten Empfängerkreis übermittelt oder „registriert“ worden sind. Damit hätten die europäischen Behörden es selbst in der Hand zu bestimmen, welche Dokumente sie herausgeben. Darüber hinaus sollen Informationen, die die EU-Institutionen von außen im Rahmen laufender Verfahren erhalten, auch nach deren Abschluss selbst dann unter Verschluss gehalten werden können, wenn an ihrer Offenlegung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Schließlich sollen die EU-Institutionen Dokumente geheim halten dürfen, die sie zur Vorbereitung von Entscheidungen nur einem bestimmten Kreis extern Beratender zugänglich gemacht haben.

Die Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland sehen die Gefahr, dass bei einer Annahme dieser Vorschläge eine massive Einschränkung der gebotenen Transparenz des Handelns europäischer Institutionen die Folge wäre. Sie teilen die Kritik, die der Europäische Bürgerbeauftragte in seiner Stellungnahme gegenüber dem Ausschuss für Bürgerrechte, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments am 2. Juni 2008 geübt hat (Presseerklärung deutsch: <http://ombudsman.europa.eu/release/de/2008-06-02.htm>; Text der Stellungnahme nur englisch: <http://www.ombudsman.europa.eu/letters/en/20080526-1.htm>). Die deutschen Informationsfreiheitsbeauftragten fordern deshalb das Europäische Parlament und den Rat auf, den Vorschlägen der Kommission nicht zu folgen und stattdessen das Transparenzniveau bei den Institutionen der Europäischen Union spürbar zu erhöhen.

10.2 Die neue Konvention des Europarats zur Informationsfreiheit so bald wie möglich unterzeichnen und ratifizieren!

(Entschließung der 17. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten vom 3./4. Dezember 2008)

Der Ministerausschuss des Europarats hat am 27. November 2008 den Entwurf einer Konvention über den Zugang zu amtlichen Dokumenten beschlossen. Mit ihrem Inkrafttreten wird die Konvention alle Vertragsstaaten verpflichten, jedem Menschen ein allgemeines Recht auf gebührenfreien Zugang zu Behördeninformationen einzuräumen, ohne dass dies begründet werden muss.

Es ist zu begrüßen, dass damit erstmals weltweit ein völkerrechtlich verbindlicher Vertrag zur Informationsfreiheit auf den Weg gebracht worden ist.

Jetzt ist die Bundesregierung aufgefordert, die Konvention so bald wie möglich zu unterzeichnen und dem Bundestag zur Ratifikation zuzuleiten, damit die Konvention schnell in Kraft treten kann. Die wenigen verbleibenden Bundesländer, die noch immer keine Informationsfreiheitsgesetze verabschiedet haben, müssen ihre Haltung jetzt dringend revidieren, damit die Bundesrepublik nicht zum Schlusslicht unter den Mitgliedstaaten des Europarats wird.

11. Anhang

11.1 Übersicht: Stand der Umsetzung der Veröffentlichungspflichten nach § 11 BremIFG

Stand: Oktober 2008

Dienststelle ¹	Organisationsplan	GVP	Aktenplan	Link zum elektronischen Info-Register ²	Gesetze ³	Verw.-Vorschriften ⁴
Bremische Bürgerschaft	nein	nein	nein	ja	ja	nein
Der Landesbehindertenbeauftragte Bremen	nein	nein	nein	ja	ja	nein
Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen	nein	ja	nein	ja	ja	ja
Staatsgerichtshof	nein	nein	nein	ja	ja	ja
Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau	nein	ja	nein	ja	ja	ja
Gesamtpersonalrat für das Land und die Stadtgemeinde Bremen	nein	ja	nein	ja	ja	ja
Gesamtschwerbehindertenvertretung für das Land und die Stadtgemeinde Bremen	nein	nein	nein	nein	ja	nein
Senatskanzlei	ja	ja	nein	nein	ja	nein
Die Bevollmächtigte der FHB beim Bund	ja	nein	nein	nein	ja	nein
Ortsamt Hemelingen	nein	nein	nein	nein	ja	nein
Ortsamt Blockland	nein	nein	nein	nein	ja	nein
Ortsamt Borgfeld	nein	ja	nein	nein	ja	nein
Ortsamt Burglesum	nein	nein	nein	nein	ja	nein
Ortsamt Oberneuland	nein	nein	nein	nein	ja	nein
Ortsamt Vegesack	nein	nein	nein	nein	ja	nein
Ortsamt Seehausen	nein	nein	nein	nein	ja	nein
Ortsamt Blumenthal	nein	nein	nein	nein	ja	nein
Ortsamt Strom	nein	nein	nein	nein	ja	nein
Ortsamt Horn-Lehe	nein	ja	nein	nein	ja	nein

Dienststelle ¹	Organisationsplan	GVP	Aktenplan	Link zum elektronischen Info-Register ²	Gesetze ³	Verw.-Vorschriften ⁴
Ortsamt Mitte / Östliche Vorstadt	nein	ja	nein	nein	ja	nein
Ortsamt Huchting	nein	nein	nein	nein	ja	nein
Ortsamt West	ja	ja	nein	nein	ja	nein
Ortsamt Obervieland	nein	nein	nein	nein	ja	nein
Ortsamt Osterholz	nein	nein	nein	nein	ja	nein
Ortsamt Neustadt / Woltmershausen	nein	nein	nein	nein	ja	nein
Ortsamt Vahr / Schwachhausen	nein	ja	nein	nein	ja	nein
Landeszentrale für politische Bildung	nein	ja	nein	nein	ja	nein
Senator für Inneres und Sport	ja	nein	nein	ja	ja	ja
Landesamt für Verfassungsschutz	nein	nein	nein	ja	ja	nein
Polizei Bremen	nein	nein	nein	nein	ja	nein
Statistisches Landesamt Bremen	ja	nein	nein	ja	ja	ja
Landesfeuerwehrschule	nein	nein	nein	ja	ja	ja
Standesamt Bremen-Mitte	nein	nein	nein	nein	ja	nein
Stadtamt Bremen	nein	nein	nein	ja	ja	ja
Feuerwehr Bremen	nein	nein	nein	ja	ja	ja
Sportamt	nein	nein	nein	nein	ja	nein
Senator für Justiz und Verfassung	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Generalstaatsanwaltschaft Bremen	nein	nein	nein	nein	ja	nein
Staatsanwaltschaft Bremen	ja	ja	nein	nein	ja	nein
Justizvollzugsanstalt	nein	nein	nein	nein	ja	nein
Hanseatisches Oberlandesgericht Bremen	nein	ja	nein	nein	ja	nein
Landgericht Bremen	nein	ja	nein	nein	ja	nein
Amtsgericht Bremen	nein	ja	nein	nein	ja	nein
Amtsgericht Bremerhaven	nein	ja	nein	nein	ja	nein
Amtsgericht Bremen-Blumenthal	nein	ja	nein	ja	ja	ja

Dienststelle ¹	Organisationsplan	GVP	Aktenplan	Link zum elektronischen Info-Register ²	Gesetze ³	Verw.-Vorschriften ⁴
Landesarbeitsgericht	nein	ja	nein	nein	ja	nein
Arbeitsgericht Bremen / Bremerhaven	nein	ja	nein	nein	ja	nein
Finanzgericht	nein	ja	nein	nein	ja	nein
Landessozialgericht Niedersachsen / Bremen	nein	ja	nein	nein	ja	nein
Sozialgericht	nein	ja	nein	nein	ja	nein
Oberverwaltungsgericht Bremen	nein	ja	nein	ja	ja	ja
Verwaltungsgericht Bremen	nein	ja	nein	ja	ja	ja
Senatorin für Bildung und Wissenschaft	ja	nein	nein	ja	ja	ja
Landesinstitut für Schule	nein	nein	nein	nein	ja	nein
Universität Bremen	nein	nein	nein	nein	ja	nein
Studentenwerk	nein	nein	nein	nein	ja	nein
Hochschule Bremen	nein	nein	nein	nein	ja	nein
Hochschule für Künste	nein	nein	nein	ja	ja	ja
Hochschule Bremerhaven	ja	nein	nein	nein	ja	nein
Alfred-Wegener-Institut	ja	nein	nein	nein	ja	nein
Senatorin für AFGJS	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen	nein	nein	nein	nein	ja	nein
Landeseichdirektion	nein	nein	nein	nein	ja	nein
Versorgungsamt	nein	nein	nein	nein	ja	nein
Fachdienste für Arbeitsschutz	nein	nein	nein	nein	ja	nein
Amt für soziale Dienste	nein	nein	nein	nein	ja	nein
Gesundheitsamt Bremen	nein	nein	nein	nein	ja	nein
Hafengesundheitsamt Bremerhaven / Bremen	nein	nein	nein	nein	ja	nein
Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienste	nein	nein	nein	ja	ja	ja
Landesuntersuchungsamt für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin	nein	nein	nein	ja	ja	ja

Dienststelle ¹	Organisationsplan	GVP	Aktenplan	Link zum elektronischen Info-Register ²	Gesetze ³	Verw.-Vorschriften ⁴
KiTa Bremen	nein	nein	nein	nein	ja	nein
Werkstatt Bremen	ja	nein	nein	nein	ja	nein
Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa	ja	nein	nein	ja	ja	ja
Amt für Straßen und Verkehr	ja	nein	nein	nein	ja	nein
Bauamt Bremen-Nord	nein	nein	nein	nein	ja	nein
Bremer Entsorgungsbetriebe	nein	nein	nein	ja	ja	ja
Stadtgrün Bremen	ja	nein	nein	nein	ja	nein
GeoInformation Bremen	nein	nein	nein	nein	ja	nein
Senator für Wirtschaft und Häfen	ja	ja	nein	ja	ja	ja
Hansestadt Bremisches Hafenamts	ja	nein	nein	ja	ja	ja
Senator für Kultur	nein	nein	nein	nein	ja	nein
Staatsarchiv	ja	ja	nein	ja	ja	nein
Landesamt für Denkmalpflege	nein	nein	nein	ja	ja	nein
Der Landesarchäologe	nein	nein	nein	ja	ja	nein
Kultur-Einrichtungsförderung Bremen	nein	nein	nein	nein	ja	nein
Überseemuseum	nein	nein	nein	nein	ja	nein
Focke-Museum	nein	nein	nein	nein	ja	nein
Bremer VHS	nein	nein	nein	nein	ja	nein
Stadtbibliothek	nein	nein	nein	nein	ja	nein
Musikschule Bremen	nein	nein	nein	nein	ja	nein
Senatorin für Finanzen	ja	ja	nein	ja	ja	ja
Landeshauptkasse Bremen	ja	nein	nein	nein	ja	nein
Finanzamt Bremen-Mitte	nein	nein	nein	nein	ja	nein
Finanzamt Bremen-Ost	nein	nein	nein	nein	ja	nein
Finanzamt Bremen-West	nein	nein	nein	nein	ja	nein
Finanzamt Bremen-Nord	nein	nein	nein	nein	ja	nein

Dienststelle ¹	Organisationsplan	GVP	Aktenplan	Link zum elektronischen Info-Register ²	Gesetze ³	Verw.-Vorschriften ⁴
Finanzamt Bremerhaven	nein	nein	nein	nein	ja	nein
Finanzamt für Großbetriebsprüfung	nein	nein	nein	nein	ja	nein
Verwaltungsschule	ja	nein	nein	ja	ja	ja
Aus- und Fortbildungszentrum	ja	nein	nein	ja	ja	ja
Performa Nord	nein	nein	nein	nein	ja	nein
Hochschule für Öffentliche Verwaltung	nein	nein	nein	ja	ja	ja
Gebäude und TechnikManagement	nein	nein	nein	ja	ja	ja
Dataport	ja	nein	nein	nein	ja	nein
Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge	nein	nein	nein	nein	ja	nein
BREMERHAVEN						
Magistratsdirektor	nein	nein	nein	ja	ja	ja
Magistrat/Magistratskanzlei	ja	nein	nein	ja	ja	ja
Personalamt	ja	nein	nein	ja	ja	ja
Stadtkämmerei	nein	ja	nein	ja	ja	ja
Stadtkasse	ja	nein	ja	ja	ja	ja
Rechts- und Versicherungsamt	ja	nein	ja	ja	ja	ja
Feuerwehr Bremerhaven	ja	nein	nein	ja	ja	ja
Schulamt	ja	nein	ja	ja	ja	ja
Kulturamt	ja	nein	ja	ja	ja	ja
Stadtarchiv	ja	nein	ja	ja	ja	ja
Stadtbibliothek	ja	nein	ja	ja	ja	ja
Volkshochschule	nein	nein	nein	ja	ja	ja
Sozialamt	ja	nein	nein	ja	ja	ja
Gesundheitsamt	ja	nein	nein	ja	ja	ja
Stadtplanungsamt	ja	nein	ja	ja	ja	ja

Dienststelle ¹	Organisationsplan	GVP	Aktenplan	Link zum elektronischen Info-Register ²	Gesetze ³	Verw.-Vorschriften ⁴
Bauordnungsamt	ja	nein	ja	ja	ja	ja
Polizei Bremerhaven	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Statistisches Amt/Wahlamt	ja	nein	ja	ja	ja	ja
Bürger- und Ordnungsamt	ja	nein	nein	ja	ja	ja
Theater Bremerhaven/Orchester	ja	nein	nein	ja	ja	ja
Amt für Sport und Freizeit	ja	nein	ja	ja	ja	ja
Amt für Straßen- und Brückenbau	ja	nein	ja	ja	ja	ja
Gartenbauamt	ja	nein	nein	ja	ja	ja
Amt für Kommunale Arbeitsmarktpolitik	ja	nein	nein	ja	ja	ja
Referat Wirtschaft	ja	nein	nein	ja	ja	ja
Baureferat	ja	nein	ja	ja	ja	ja
Amt für Menschen mit Behinderung	ja	nein	nein	ja	ja	ja
Amt für Jugend, Familie und Frauen	ja	nein	nein	ja	ja	ja
Büro der Stadtverordnetenversammlung	ja	nein	nein	ja	ja	ja
Rechnungsprüfungsamt	ja	nein	nein	ja	ja	ja
Historisches Museum/Morgenstern	ja	ja	nein	ja	ja	ja
Arbeitssicherheit	ja	nein	nein	ja	ja	ja
Umweltschutzamt	ja	nein	ja	ja	ja	ja
Standesamt	ja	nein	nein	ja	ja	ja
Betriebsärztlicher Dienst	nein	nein	nein	ja	ja	nein
Betriebliche Suchtkrankenhilfe	nein	nein	nein	ja	ja	nein
Vermessungs- und Katasteramt	ja	nein	ja	ja	ja	ja
Jugendwerk für bildende Kunst	nein	nein	nein	ja	ja	nein
Seestadt Immobilien	ja	nein	nein	ja	ja	ja
Entsorgungsbetriebe Bremerhaven	ja	nein	ja	ja	ja	nein
Betrieb für Informationstechnologie	nein	nein	nein	ja	ja	nein

Dienststelle ¹	Organisationsplan	GVP	Aktenplan	Link zum elektronischen Info-Register ²	Gesetze ³	Verw.-Vorschriften ⁴
Helene-Kaisen-Haus	nein	nein	nein	ja	ja	nein
Stadtbau	nein	nein	nein	ja	ja	ja

¹ Einige Dienststellen sind nicht im Internet präsent, weil sie keine eigene Homepage haben. Gleichwohl sind sie verpflichtet, die genannten Informationen in elektronischer Form anzubieten. Hier bedarf es noch einer Hilfestellung.

² Im Medienausschuss bestand Einigkeit darüber, dass die öffentlichen Stellen zur Erfüllung ihrer Veröffentlichungspflicht einen Link auf das elektronische Informationsregister auf ihre Homepage setzen.

³ Die Gesetze sind alle im zentralen elektronischen Informationsregister vorhanden.

⁴ Nicht für alle hier genannten Dienststellen werden tatsächlich Verwaltungsvorschriften gelten. Dies war aber nicht Gegenstand der Prüfung.

11.2 Pressespiegel

Datum	Zeitung	Titel/Inhalt
23.03.2008	Kurier am Sonntag	Informationsfreiheit für Bürger Broschüre ab Dienstag in Bremen erhältlich
24.03.2008	Taz-nord-Bremen	Informationelle Freiheit Datenschutzbeauftragter will BremerInnen für mehr Kontrolle von Politik und Verwaltung gewinnen
29.03.2008	Taz-nord-Bremen	Unfreie Informationen Deutliche Kritik am Umgang der bremischen Verwaltung mit dem Informationsfreiheitsgesetz
30.03.2008	Bremer Anzeiger	Berichte zu Datenschutz und Informationsfreiheit Holst verlangt mehr Respekt
30.03.2008	Weser-Report	Kritik an Verwaltung Datenschutzbeauftragter ist unzufrieden
16.04.2008	BehördenSpiegel	Bremer Informationsfreiheit Deutliche Kritik an der bremischen Verwaltung
31.05.2008	Kreiszeitung Syke	Kulturwandel mit Grenzen Gesetze, Verwaltungsvorschriften und beschlossene Senatsvorlagen im Internet
31.05.2008	Bild-Bremen	Infos über neue Gesetze
31.05.2008	Bremer Tageszeitungen	Verwaltung öffnet Akten Zentrales Informationsregister im Internet gestartet
02.06.2008	Bild-Bremen	Gesetze jetzt im Internet lesen
03.06.2008	Nordsee-Zeitung	Daten, Daten, Daten für Wissbegierige Land startet Informationsregister im Internet

Bremer Tageszeitungen = Weser-Kurier und Bremer Nachrichten